

BGer 1D_4/2007 vom 13. November 2007

Bundesgericht, 2007-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1D_4_2007

FR: TF 1D_4/2007 du 13 novembre 2007

IT: TF 1D_4/2007 del 13 novembre 2007

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 BGG ist gemäss Art. 83 lit. b BGG gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung ausgeschlossen. Eine andere ordentliche Beschwerde fällt nicht in Betracht. Der angefochtene Entscheid der Kommission für Justiz bzw. des Grossen Rates kann mit keinem kantonalen Rechtsmittel angefochten werden und ist daher kantonal letztinstanzlich (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [KBüG]; Art. 86 i.V.m. Art. 130 Abs. 3 BGG). Damit erweist sich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG im Grundsatz als zulässig.

Mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Zur Beschwerde ist gemäss Art. 115 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat.

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass er einen Anspruch auf Einbürgerung habe (vgl. § 5 KBüG). Das nach Art. 115 lit. b BGG erforderliche rechtlich geschützte Interesse kann durch kantonales oder eidgenössisches Gesetzesrecht oder aber unmittelbar durch ein angerufenes spezielles Grundrecht begründet werden. Dies trifft auf das als verletzt gerügte Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV zu. Als Partei im kantonalen Verfahren kann der Beschwerdeführer zudem die Verletzung bundesverfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien rügen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Dies trifft auf die Rüge der formellen Rechtsverweigerung zu. Gleichermassen kann die Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV gerügt werden; dies fällt namentlich in Betracht, wenn das gänzliche Fehlen einer Begründung des zugrundeliegenden Entscheides beanstandet wird. Hingegen legitimiert diese Parteistellung nicht zur Rüge, ein Entscheid sei mangelhaft begründet, d.h. die Begründung sei unvollständig, zu wenig differenziert oder materiell unzutreffend. Eine solche setzt die Legitimation in der Sache selbst voraus. Diese fehlt in Anbetracht des Umstandes, dass kein Anspruch auf Einbürgerung besteht. Vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung ist der Beschwerdeführer daher nicht zur Rüge berechtigt, der angefochtene Entscheid verletze das Willkürverbot nach Art. 9 BV (BGE 133 I 185, 132 I 167 E. 2.1 S. 168, mit Hinweisen).

Nicht einzutreten ist auf die Rüge, das Departement Volkswirtschaft und Inneres sei nicht zur Vernehmlassung befugt. Dieses hat ausgeführt, dass es von der Kommission für Justiz hiermit beauftragt worden ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht vorerst geltend, die Gemeinde Mellingen habe im kommunalen Einbürgerungsverfahren ihre Untersuchungspflicht dadurch verletzt, dass sie keinen aktuellen Strafregisterauszug beigezogen habe. Sie habe zudem gegen das Gebot von Treu und Glauben verstossen, indem sie nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung nunmehr im kantonalen Verfahren einen negativen Antrag gestellt hat.

Mit der vorliegenden Beschwerde ist ein Entscheid der Kommission für Justiz bzw. des Grossen Rates angefochten. Er betrifft die Aufnahme in das aargauische Kantonsbürgerrecht und weist damit einen andern Gegenstand auf als der Einbürgerungsentscheid der Gemeinde. Das grossrätliche Verfahren stellt keine rechtsmittelartige Fortsetzung des kommunalen Verfahrens dar. Bei dieser Sachlage kann das kommunale Verfahren nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sein. Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit die (mangelnden) Abklärungen des Gemeinderates von Mellingen im kommunalen Einbürgerungsverfahren beanstandet werden.

Im Zuge der Instruktion durch das Departement des Innern sind neue Tatsachen bekannt geworden. Insbesondere zeigte sich, dass der Beschwerdeführer im Jahre 2003 vom Bezirksgericht Bremgarten wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz (mehrfache Begehung und mehrfache Gehilfenschaft) und wegen Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung zu sechs Monaten Gefängnis (bedingt vollziehbar mit einer Probezeit von drei Jahren) und einer Busse verurteilt worden war. Vor diesem Hintergrund stellt es keine Verletzung von Treu und Glauben dar, wenn der Gemeinderat nunmehr die Abweisung der Einbürgerung beantragte. Zudem hat die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung zugesichert, dass die Einbürgerungsgebühr (abzüglich einer Behandlungsgebühr) im Falle der Nichteinbürgerung zurückerstattet werde. Insoweit erweist sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet in verschiedener Hinsicht den angefochtenen Entscheid und das Verfahren vor der Kommission für Justiz.

E. 3.1

Ablehnende Einbürgerungsentscheide unterliegen gemäss der Rechtsprechung der Begründungspflicht. Es besteht keine feste Praxis, wie der aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Begründungspflicht im Einzelnen nachzukommen ist. Es ergeben sich bei unterschiedlichen Konstellationen verschiedene Möglichkeiten. Es ist im Einzelfall vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu prüfen, ob die vorgebrachte Begründung den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV genügt (vgl. BGE 132 I 196 E. 3.3 S. 198).

Der Präsident der Kommission für Justiz legte in seinem Schreiben die Gründe für die Verweigerung des Kantonsbürgerrechts dar. Er wies auf die Diskussion in der Kommission über die strafrechtliche Situation und den strafrechtlichen Leumund hin, verwies auf die im Nachhinein in Erfahrung gebrachte Verurteilung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des laufenden Einbürgerungsverfahrens und fügte bei, dass diese trotz Ablaufs der 3-jährigen Probezeit einer Einbürgerung entgegenstehe.

Diese Begründung genügt den aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Anforderungen. Sie gibt dem Beschwerdeführer Aufschluss darüber, aus welchen Gründen die Einbürgerung

verweigert worden ist. Was dieser dagegen vorbringt, vermag keine Verfassungsverletzung zu begründen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer kritisiert das Verfahren vor der Kommission für Justiz. Es ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, dass das Departement das Verfahren instruiert hat. Nach § 11 Abs. 4 KBüG leitet das Departement die Akten mit Bericht und Antrag an die Einbürgerungskommission des Grossen Rates weiter. Es kann weiter nicht gesagt werden, dass die Kommission für Justiz das Einbürgerungsbegehren nicht geprüft hätte oder sonstwie eine formelle Rechtsverweigerung begangen hätte. Angesichts der erwähnten Begründung kann ebenso wenig angenommen werden, die Kommission sei dem Antrag der Gemeinde "blind" gefolgt; das Departement hatte die Einbürgerung befürwortet. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkte als unbegründet.

E. 3.3

Wie dargetan, kann vor Bundesgericht nicht gerügt werden, der negative Einbürgerungsentscheid halte vor Art. 9 BV nicht stand. Insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, der angefochtene Entscheid verstosse gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV .

Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen des Alters. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person ungleich behandelt wird aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, welche historisch oder in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder als minderwertig behandelt wird. Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist, weil sie an Unterscheidungsmerkmalen anknüpft, die einen wesentlichen und nicht oder nur schwer aufgebaren Bestandteil der Identität der betroffenen Personen ausmacht. Eine indirekte oder mittelbare Diskriminierung liegt demgegenüber vor, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützte Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre (BGE 132 I 167 E. 3 S. 169 ; 129 I 217 E. 2.1 S. 223, mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Doktrin).

Die vom Präsidenten der Kommission für Justiz erteilte Begründung, die Einbürgerung werde wegen der strafrechtlichen Verurteilung aus dem Jahre 2003 verweigert, weist keinerlei diskriminatorische Elemente auf. Die Argumentation ist vielmehr neutral gehalten. Sie lässt nicht erkennen, dass dem Beschwerdeführer aus einem der in Art. 8 Abs. 2 BV genannten Gründen die Einbürgerung verweigert worden ist. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkte unbegründet.

E. 3.5

Soweit der Beschwerdeführer in allgemeiner Weise das geltende Einbürgerungsverfahren kritisiert und auf dessen Problematik hinweist, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.